Borichläge des Bereins »Berliner Preffe«.

Bu \$ 40.

Es wird vorgeschlagen, den § 40 durch folgenden Wortlaut

au erfeten:

"Bird über das Bermögen des Berlegers der Konkurs ersöffnet, so hat der Verfässer das Necht, von dem Bertrage zurückszutreten; doch ist er dem Berleger zum Ersat der auf Herstellung der noch nicht abgesetzten Auflage gemachten Auswendungen verpflichtet."

Begründung:

Die Bestimmung bes Entwurfes ift als eine ichwere und unbegrundete Schädigung ber Berfaffer zu betrachten. Gie ift desmegen unbegründet, weil den Gläubigern aus bem Bermögen des Gemeinschuldners nichts entzogen wird, wenn der Berfaffer die auf Berftellung der noch vorhandenen Auflage gemachten Auswendungen zu ersetzen hat. Gläubigern noch den erhofften Gewinn auf Roften des Berfaffers zusprechen zu wollen, erscheint als eine schwere Unbilligfeit. Denn es werden die materiellen und idealen Intereffen des Berfaffers an einem Werk auf das empfindlichfte geschädigt, wenn er gezwungen wird, entweder sein Wert von der Konfursmaffe herausgegeben oder in die Bande eines beliebigen dritten Erwerbers übergeben zu feben. Gine Berichleppung des Konkursverfahrens ift hieraus nicht zu erwarten, sobald man dem Berfaffer gleich den anderen Gläubigern die Pflicht auferlegt, feinen eventuellen Rudtritts anspruch binnen einer bestimmten Frist anzumelben.

Es würde hiernach das Versahren sich im Konkurs derart zu gestalten haben, daß der Konkursverwalter die Autoren als Konkursgläubiger von der Eröffnung des Konskurses in Kenntnis seht und sie auffordert, sich binnen einer bestimmten Frist zu erklären, ob sie vom Vertrag zurücktreten wollen oder nicht. Diese Frist müßte allerdings so demessen werden, daß die Versasser Zeit haben, eventuell mit einem anderen Verleger in Verhandlung zu treten. Wir würden vorschlagen, dieselbe auf 2 Monate sestzusehen. Eine Verschleppung des Versahrens ist aus diesem Vorschlage auch deswegen nicht zu befürchten, weil die Fortsetzung des Verslages durch den Konkursverwalter oder die Verhandlungen über den serkauf des ganzen Geschäfts sedenfalls bedeutend mehr Zeit in Anspruch nehmen.

The state of the state of

Bu § 45.

Es wird beantragt, dem § 45 folgenden Zusatzu geben: "Die Annahme gilt als im Namen des Berlegers erfolgt, falls dieselbe durch den Herausgeber (Redafteur) geschah."

Begrundung:

Es ist vielfach als eine lästige Erschwerung eines Rechtsstreites gegen eine Zeitschrift ober Zeitung empfunden worden, daß der Verleger im Falle von Honorarsorderungen die Passivlegitimation bestritt. Es erschien daher dringend notwendig, den Verleger grundsätzlich als den durch die im Namen der Zeitung oder der Zeitschrift abgeschlossenen Versträge verpflichteten Teil zu erklären.

Gegenantrage ber beutschen Berlegerkammer.

zu vertreten hat. Diese Auffassung stände mit den alls gemeinen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesethuches in Widersspruch. (§ 324—327.)

§ 39 bildet mit § 30 in der Fassung des Entwurfs die Grundlage des ganzen Verlagsrechts. Mit den vorgeschlagenen Aenderungen des Vereins »Berliner Pressewürde das Gesetz für den Verlagsbuchhandel unannehmbar sein.

§ 40.

Bei diefem Paragraphen burjen wir uns beidranten, auf die ausgezeichnete Begründung in ben Erläuterungen jum Befegentwurf bingumeifen (Geite 50 ff.), der der Berlagsbuchhandel zustimmt. Dem bestehenden Recht entsprechend ift hier naturgemäß » bas Berlagsobjett als Bermögensrecht behandelt und zwedentsprechend geordnete nach der treffenden Charafterisierung des herrn Weh Regierungsrats Daude in den Berhandlungen des außerordentlichen Ausschuffes des Borfenvereins der deutschen Buchhandler (Borfenblatt, Beilage zu Dr 263. 1900). Das Rücktrittsrecht ift dem Berfaffer billigermeise gewahrt, wenn das Wert zur Zeit der Eröffnung des Berfahrens noch nicht abgeliefert mar. Da= gegen würde die Aufnahme einer Borschrift wie die vom Berein Berliner Preffe« porgeschlagene den Rredit des Berlegers aufs tieffte erichittern und mit den Unforderungen des Konkursrechts in Widerspruch geraten Die Folgen eines Ronturfes find die gleichen für alle Beteiligten

§ 45.

Der Zusatvorschlag hat seine Bedenken für solche Beisträge, für die der Berleger Honorar zu zahlen verpflichtet ist. Ueberschreitet der Herausgeber seine Besugnisse, so wäre, wenn der Zusat in das Geset ausgenommen würde, der Berleger wohl auch für jede unautorisierte Honorarzusicherung haftbar, die der Herausgeber dem Bersasser bewilligt. Deshalb bitten wir, von einer Berücksichtigung des Borschlages abzusehen.